

# **Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Hier: Betrieb des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ

**Stand: 09.09.2020**

Zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,

Landkreis,

und der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, Berliner  
Platz 1, 35390 Gießen,

Stadt

## **Vorbemerkung:**

Die Vertragspartner errichten gemeinsam ein Gefahrenabwehrzentrum namens GAZG in Gießen.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei). Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Städte und Gemeinden im Landkreis gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Das FTZ wird in das alleinige Teileigentum des Landkreises übergehen. Es soll allen kreisangehörigen Gemeinden bei der Wartung ihrer Feuerwehrgeräte dienen. Hierzu haben diese einen Vertrag mit dem Landkreis geschlossen. Der Landkreis erfüllt mit der Errichtung des FTZ seine Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HBKG.

Die Stadt verfügt bei ihrer Berufsfeuerwehr über Ressourcen, die es ermöglichen, Teile des FTZ zu eigenen Zwecken und für Dienstleistungen des Landkreises für Feuerwehren anderer kreisangehöriger Gemeinden zu nutzen.

Dieser Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Stadt, die Wartung von kommunalen Feuerwehrgeschirren sowie die Nutzung von Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung regeln.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist § 25 Abs. 2 KGG.

## **§ 2 Übertragung**

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt das ausschließliche Nutzungsrecht folgender Werkstätten bzw. Einrichtungen im FTZ:

1. Gebäudeteil B Erdgeschoss (im Lageplan mit Nr. 1 gekennzeichnet): Atemschutzwerkstatt,
2. Gebäudeteil B Erdgeschoss (im Lageplan mit Nr. 3 gekennzeichnet): Atemschutzübungsanlage
3. Gebäudeteil B Erdgeschoss (im Lageplan mit Nr. 4 gekennzeichnet): Schlauchpflege
4. Gebäudeteil B Zwischengeschoss (im Lageplan mit Nr. 14 gekennzeichnet): Atemschutz-Kompressorraum
5. Gebäudeteil B Zwischengeschoss (im Lageplan mit Nr. 16 gekennzeichnet): Feuerlöscherwerkstatt
6. Service-Riegel (im Lageplan mit Nr. 10 und Nr. 12 gekennzeichnet)
7. Außengelände, Übungshaus und Übungsgelände: Schlauchaufhängung im Treppenauge des Treppenraumes

Die Lage und der Zuschnitt der überlassenen Werkstätten und Einrichtungen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen und sind dort rot umrandet.

(2) Folgende Räume werden vom Landkreis und der Stadt gemeinsam genutzt:

1. Gebäudeteil B Erdgeschoss (im Lageplan mit Nr. 2 und 5 gekennzeichnet): Trocken- und Putzmittelraum
2. Gebäudeteil B: Zwischengeschoss (im Lageplan mit Nr. 15 gekennzeichnet): Elektro- und Funkwerkstatt

3. Gebäudeteil B, Zwischengeschoss (im Lageplan mit Nr. 17 gekennzeichnet): Putzmittelraum und Aufenthaltsraum für das Reinigungspersonal
4. Gebäudeteil A, Erdgeschoss (im Lageplan mit Nr. 8 gekennzeichnet): Putzmittelraum
5. Außengelände, Serviceriegel: die im Lageplan mit Nr. 9, Nr. 11 und Nr. 13 gekennzeichneten Räume
6. Außengelände, Übungshaus und Übungsgelände (im Lageplan mit Nr. 18 gekennzeichnet: Pumpenprüfstand
7. Außengelände, Übungshaus und Übungsgelände: Gasflaschenlager (im Lageplan mit Nr. 19 gekennzeichnet)

Die Lage und der Zuschnitt gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen und sind dort orange umrandet.

(3) Der Landkreis gestattet der Stadt, die vier Lehrsäle nach vorheriger Zweck- und Terminabstimmung mit ihm, vertreten durch den Fachdienst Gefahrenabwehr, für Zwecke der städtischen Gefahrenabwehr des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz kostenfrei zu nutzen. Weitere städtische Nutzungen sind gegen Erstattung einer jährlich abzustimmenden Pauschale für die Reinigungs- und Energiekosten möglich.

(4) Sollte die Stadt in einer akuten Gefahrenlage einen Stabsraum benötigen, so ist der Lehrgangsbetrieb im Funk-Lehrraum (rechter Teil des im Lageplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Raumes) des Landkreises zu unterbrechen und der Funk-Lehrraum schnellstmöglich der Stadt zur Gefahrenabwehr zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Planübungslehrraum (linker Teil des mit Nr. 7 gekennzeichneten Raumes) wird neben der Planübung auch für die computergestützte Ausbildung XVR des Landkreises genutzt. Die Feuerwehr der Stadt kann nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Landkreis, vertreten durch den Fachdienst Gefahrenabwehr, diesen Lehrraum nutzen. Etwaige Planübungsmodelle können im gemeinsam genutzten Lehrmittelvorbereitungsräum (im Lageplan mit Nr. 6 gekennzeichnet) gelagert werden.

(6) Der Landkreis gestattet der Stadt, nach vorheriger Terminabsprache mit seinem Fachdienst Gefahrenabwehr auch das Übungshaus sowie das gesamte Übungsgelände für die Aus- und Fortbildung ihrer Feuerwehr mit zu nutzen.

### **§ 3 Nutzung der Werkstätten durch die Stadt**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten und Einrichtungen bestimmungsgemäß für Wartungsarbeiten für die eigene Feuerwehr, sonstige städtische Einrichtungen und Werksfeuerwehren im Gebiet des Landkreises Gießen zu nutzen. Die Nutzung der Werkstatt/Schlosserei für Reparatur- und Wartungsarbeiten im Rahmen der Geräteprüfungen ist für die Landkreisfeuerwehren möglich. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist unentgeltlich und wird ausschließlich durch Personal der Feuerwehr der Stadt durchgeführt.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, für den Landkreis und andere kreisangehörige Städte und Gemeinden nach Maßgabe eines Vertrages zwischen dem Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden Wartungsarbeiten in den ihr nach § 2 Abs. 1 überlassenen Räumlichkeiten zu erbringen. Zu den Pflichten der Stadt gehört, die Arbeitsaufträge lückenlos zu dokumentieren und die erforderlichen Prüfprotokolle bereit zu halten.

(3) Der Landkreis verpflichtet sich, die anfallenden Mengen an Leistungen an sich und an die anderen Städte und Gemeinden im Landkreis für das folgende Wirtschaftsjahr zu erheben und der Stadt bis zum September des laufenden Jahres mitzuteilen. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die abgerufenen Leistungen einsatzabhängig variieren. Bei wesentlichen Änderungen der Gesamtmengen können die Leistungsmengen von der Stadt erst vollumfänglich erbracht werden, wenn die hierfür erforderliche personelle Ausstattung auch organisatorisch umgesetzt wurde. Zwischenlösungen sind einvernehmlich abzustimmen.

### **§ 4 Hol- und Bringservice**

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die zu wartenden Einsatzgeräte und Schläuche sowie die zu reinigende Bekleidung bei den Städten und Gemeinden im Landkreis abzuholen und sie nach Durchführung der Arbeiten wieder zurück zu bringen.

(2) Hierzu wird die Stadt an Arbeitstagen insgesamt mindestens drei Mal pro Woche alle Städte und Gemeinden im Landkreis anfahren und an festgelegten Übergabepunkten die zu behandelnden Einsatzgeräte, Schläuche und Bekleidung abholen und nach Behandlung wieder abliefern. Bei Bedarf verständigen sich Stadt und Landkreis nach größeren Einsätzen über abweichende Termine. Hiervon nicht erfasst sind die Einsatzgeräte, Schläuche und Bekleidung der Stadt.

### **§ 5 Einsatz von Personal**

Die Stadt wird die oben beschriebenen Leistungen unter anderem durch eigenes Personal erbringen. Sie wird je einen derzeit in den Atemschutzwerkstätten der Stadt Hungen und der Stadt Lollar tätigen Mitarbeiter

übernehmen, soweit diesem keine arbeitsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

### **§ 6 Nutzungsentgelt**

(1) Die Nutzung des FTZ durch die Stadt ist, soweit nicht abweichend vereinbart, unentgeltlich.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, der Stadt die ihr mit der Wartung der Einsatzgeräte und Schläuche und die Reinigung der Bekleidung des Landkreises und der kreisangehörigen Städten und Gemeinden entstehenden Kosten nach Maßgabe der in einem Vertrag zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgesehenen Kostenordnung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung zu erstatten.

### **§ 7 Übergabe der Räume**

Die Stadt übernimmt die Werkstätten und das Inventar, wie sie stehen und liegen. Der Zustand der Räume und das Inventar werden in einem Übergabeprotokoll dokumentiert, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Versicherungen**

Die Stadt ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten durch Abschluss

1. einer Haftpflichtversicherung gegen Personen- (3 Mio. € je Schadensfall) und Sachschäden (1 Mio. € je Schadensfall),
2. einer Wasserschadenversicherung

zu versichern. Den Versicherungsnachweis hat die Stadt bei der Übergabe zu führen. Diesen Nachweis kann die Stadt auch dadurch führen, dass sie eine Bescheinigung ihres Haftpflichtversicherers vorlegt, aus der hervorgeht, dass die überlassenen Räume in die bestehende Haftpflicht- und Wasserschadenversicherung integriert ist.

### **§ 9 Verkehrssicherungspflicht**

Der Stadt obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die nach § 2 Abs. 1 überlassenen Räume. Es wird hierzu auf die einvernehmlich zu erstellende Benutzungsordnung verwiesen. Die Stadt stellt den Landkreis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von der Stadt obliegender Verkehrssicherungspflichten entstehen. Die Haftpflichtversicherung nach § 8 Satz 1 Nr. 1 muss diese Haftung umfassen.

## **§ 10 Ausübung der Nutzung**

Die Stadt ist verpflichtet, auf die Interessen des Landkreises Rücksicht zu nehmen und die von ihr genutzten Flächen samt Einrichtungen und das sonstige Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Sie hat sich insbesondere energiesparend zu verhalten.

## **§ 11 Unterhaltungspflichten**

(1) Der Landkreis hat für die Reinigung, Lüftung und Heizung der Räume zu sorgen, ebenso für die Versorgung mit Wasser und Strom.

(2) Die Verpflichtung zur Reinigung umfasst nur die Beseitigung gewöhnlich auftretender Verschmutzungen; außergewöhnliche Verunreinigungen der von ihr genutzten Flächen hat die Stadt auf eigene Kosten und unverzüglich zu beseitigen, wenn sie von ihr oder mit ihrem Einverständnis in den Räumen anwesenden Dritten verursacht wurden. Der Landkreis beteiligt sich nicht an den Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen. Treten außergewöhnliche Verunreinigungen der von der Stadt genutzten Flächen aufgrund einer gemeinsamen Nutzung von Stadt und Landkreis bzw. der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis auf, tragen Stadt und Landkreis die mit der Beseitigung verbundenen Kosten je zur Hälfte.

(3) Für Beschädigungen ist die Stadt verantwortlich, soweit sie oder Personen, die sich mit ihrer Zustimmung in den ihr zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen und Einrichtungen aufhalten, sie verursacht haben.

(4) Der Landkreis hat die Räumlichkeiten und die Einrichtungen, die für die Wartungsarbeiten erforderlich sind, instand zu halten. Die Stadt hat dem Landkreis unverzüglich Schäden sowie etwaigen Investitions- und Überprüfungsbedarf anzuzeigen.

(5) Der Landkreis verpflichtet sich, notwendige Ersatzinvestitionen und Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten unverzüglich auszuführen. Dabei obliegt dem Landkreis die Einschätzung der Notwendigkeit von Ersatzinvestitionen. Diese müssen so beschaffen sein, dass sie qualitativ und funktional der ersetzten Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand entsprechen.

## **§ 12 Veränderungen**

(1) Einseitige Veränderungen an den Werkstatträumen, insbesondere Um- und Einbauten, durch die Stadt sind unzulässig. Sollte die Stadt ein Erfordernis zur Veränderung der Räume sehen, wird sie dieses gegenüber dem Landkreis anzeigen.

(2) Die Stadt hat Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen entschädigungslos zu dulden. Der Landkreis zeigt entsprechende Maßnahmen vier Wochen vor Beginn in Textform an. Er hat bei der Ausführung auf betriebliche Belange der Stadt Rücksicht zu nehmen. Dabei darf die Einsatzfähigkeit von Feuerwehren, die auf die Nutzung der Werkstätten angewiesen sind, nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 13 Betreten der Werkstatträume**

Die Stadt hat zu gewährleisten, dass der Landkreis oder von ihm beauftragte Personen die ihr zur alleinigen Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen auf rechtzeitig geäußertes Verlangen besichtigen können. Durch die Besichtigung darf der laufende Betrieb der übernommenen Räume nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.

### **§ 14 Herausgabe**

(1) Die Stadt hat mit Ablauf dieses Vertrags die Werkstätten samt Inventar geräumt und in sauberem Zustand herauszugeben.

(2) Die Räumungspflicht erstreckt sich auf alle Gegenstände, soweit sie nicht Eigentum des Landkreises sind. Eine Aufbewahrungspflicht des Landkreises für nicht geräumte Gegenstände besteht nicht.

(3) Gerät die Stadt mit Pflichten, die sich aus Abs. 1 und 2 ergeben, in Verzug, kann der Landkreis die erforderlichen Maßnahmen ohne weitere Ankündigung auf Kosten der Stadt durchführen lassen.

### **§ 15 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Nach Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres seit Inbetriebnahme des FTZ kann dieser Vertrag unter den Voraussetzungen des Abs. 3 durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Vertragspartei aus wichtigem Grund unzumutbar ist.

(4) Der Vertrag kann ferner gekündigt werden, wenn die Zuständigkeit einer der Vertragsparteien für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufgrund einer Gesetzesänderung entfällt oder wenn die Stadt keine Berufsfeuerwehr mehr unterhält.

(5) Die Vertragsparteien haben sich vor jeder Kündigung zu verständigen und im Falle einer Kündigung eine gütliche Einigung anzustreben.

#### **§ 16 Schiedsklausel**

Über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere bestimmt eine gesonderte Schiedsvereinbarung.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 54 – 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

ABGESTIMMT